

## Artikel 18

**Ruhegehälter und Zahlungen der Sozialversicherung**

1. Ruhegehälter und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für ein vergangenes Arbeitsverhältnis bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert.
2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 werden Ruhegehälter, die aus staatlichen Fonds eines der Vertragsstaaten gezahlt werden — und andere planmäßige Vergütungen aus dem Sozialversicherungssystem eines der Vertragsstaaten — nur in diesem Staat besteuert.

## Artikel 19

**Professoren, Lehrer und Forscher**

Vergütungen, die ein Professor, Lehrer oder Forscher für eine zeitweilig im anderen Vertragsstaat ausgeübte Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität, einem Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung erhält, können nur in dem Entsendestaat besteuert werden, sofern sich diese Personen im anderen Vertragsstaat auf Einladung staatlicher Organe oder Einrichtungen und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen aufhalten.

## Artikel 20

**Studenten**

1. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.
2. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling für seine in einem Vertragsstaat, in dem er sich ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, ausgeübte Tätigkeit erhält, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden, es sei denn, sie übersteigen den für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erforderlichen Betrag.

## Artikel 21

**Vermögen**

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne von Artikel 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt oder bewegliches Vermögen, das zu einer festen Einrichtung gehört und für die Ausübung einer selbständigen Arbeit genutzt wird, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.
3. Schiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

## Artikel 22

**Vermeidung der Doppelbesteuerung**

1. Die in jedem der beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze regeln auch weiterhin die Besteuerung der Einkünfte in dem entsprechenden Vertragsstaat, wenn in diesem Abkommen nichts Anderslautendes festgelegt wurde. Wenn Einkünfte in beiden Vertragsstaaten der Besteuerung unterliegen, wird entsprechend den folgenden Absätzen die-

ses Artikels eine Doppelbesteuerungsvergünstigung gewährt:

- a) In der Deutschen Demokratischen Republik —  
Steuern, die von in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Personen in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Abkommens für Einkünfte, die in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka besteuert werden können, gezahlt werden, sind von der Steuer in der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der Grundlage der Steuergesetze der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen ist, absetzbar.
  - b) In der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka —  
Steuern, die in der Deutschen Demokratischen Republik für Einkünfte, die aus der Deutschen Demokratischen Republik stammen oder Vermögen, das in der Deutschen Demokratischen Republik liegt, bezahlt werden, werden auf die in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka für diese Einkünfte oder das Vermögen zu zahlende Steuer angerechnet. Der anrechenbare Betrag darf jedoch nicht den Teil der Steuer in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka übersteigen, der vor der Anrechnung für diese Einkünfts- oder Vermögensarten ermittelt wird.
2. Bei der Anrechnung durch einen Vertragsstaat gilt, daß die Steuer, die im anderen Vertragsstaat gezahlt wurde, jene Steuer umfaßt, die in dem anderen Staat ansonsten zu zahlen ist, durch diesen Staat aber auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften für Steuervergünstigungen reduziert oder erlassen wurde.
  3. Wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder ein staatliches Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen von Regierungsvereinbarungen Bau- oder Montageprojekte in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durchführen und
    - (i) die Zeitdauer der Durchführung des Projektes überschreitet 275 Tage, und
    - (ii) die Vereinbarung sieht vor, daß die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka die Einkommensteuer trägt,
 wird die Doppelbesteuerung in dem Sinne vermieden, wie die entsprechende Vereinbarung das vorsieht.

## Artikel 23

**Gleichbehandlung**

1. Personen eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, Personen, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind, Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
3. Sofern nicht Artikel 9, Absatz 7 von Artikel 11 oder Absatz 6 von Artikel 12 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zugelassen. Dementsprechend sind